



Jobcenter Prignitz
Freyensteiner Chaussee 9

www.wir-gegen-hartz-iv-sgb-ii.de

16928 Pritzwalk
per Fax 03395 758 286425
(Computer- Fax)
Kopie zu Händen der Geschäftsleitung
Kopie zu Händen der „Sachbearbeitung“

ungeschönte Wahrheiten über Deutsche
Innkompetenz und Ignoranz, gegen politische Willkür, Lügenpolitik,
Menschenverachtung, Rechtsbruch, Rechtraub
noch böser, noch haßerfüllter, gegen dieses
STASI- NS- Regime

Aktenzeichen: FZWB-00014-00-01-06-17-GS
immer anzugeben- Antwort/Zahlung!

den 01.06.2017

[Weiterbildung]

[BG-Nr.:038 -/- 038] nebst tatsächliche KDU/Heizkosten/Teilhabe etc. nach Vorgaben des
[BverfG- 1 BvL 1/09] vom 9.2.2010-

Gewährleistungs-Einforderung Inhalt ist Teil dieser Forderung!

und Mahnung für offene m.V. auf meinen Vertrag (OPPT) **anerkannt/angenommen** (Widerspruch ist ausgeblieben)
durch Frau Rudzinski **vom 07.09.2014 (AGB- Referenznr.: Rud-JC-070914-GS)**

Mahnung **Müllgebühren**/u. a. a. vom 09.11.2015- **HK/M-66-0-09-11-15-GS ... etc. pp.**

übergeordnetes Zeichen: FZWB-00014-00-01-06-17-GS
Immer anzugeben!

in staatlicher Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen Personen nach BGB § 1.

Auf der Grundlage der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte", "Resolution 217 A (III) vom 10. Dez. 1948" und mit dem
Grundgesetz für die westdeutsche Bonner Republik in Deutschland vom 23. Mai 1949, welches von den Alliierten für die
westdeutsche Bonner Republik Deutschland geschaffen wurde und worauf sich OMF- BRD Politiker noch immer beziehen, **müssen**
folgende Rechte und Gesetze eingehalten werden:

- 1.) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Deklaration) Art. 1 bis 30
- 2.) Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte, Art. 1 bis 4,
insbesondere Abs. 2, Art. 5 bis 26.
- 3.) Grundgesetz für die Bundesrepublik „für“ Deutschland **vom 23. Mai 1949**
Art. 1, 3, 9, 18, 19, 20, 25, 146, 139 u. w...

Es gilt ausschließlich das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung **vom 22. März. 1924**. Die Verweise auf das VwGO, die ZPO,
das StGB und das GG u.a. beziehen sich immer auf die jeweils **zuletzt gültige** und (verfassungs-)
grundgesetzmäßig (vom 23. Mai 1949) zustande gekommene Fassung!

m. V. a. **FZWB-00013-00-27-11-16-GS vom 27.11.2016:**

Forderung Fortzahlung [Weiterbildung] für den Zeitraum - **01.01.2017 - 31.12.2017** (siehe Zurückweisungen -)

Ihr Entwurf vom **05.05.2017** vorgef. am **17.05.2017** (ca. 15km = 12 Tage), zurückgewiesen „falscher
Ansprechpartner- fehlende „gesetzliche Unterschriften, Ermangelung Schriftformerfordernis, ungültige u. nichtige
[Gesetze]/[Rechtlage]- fehlende Legitimation/Befugnis etc... pp

Wie hier zu sehen, **FZWB-00013-00-27-11-16-GS vom 27.11.2016:** „für den Zeitraum - **01.01.2017 - 31.12.2017“**
Entgegen Ihrer Behauptung, alle Schein- Bescheide wurden zurückgewiesen.

Forderung Fortzahlung [Weiterbildung] für den Zeitraum - 01.07.2017 - 31.06.2018 ,
gemäß:

1.

Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG
iVm mit dem garantiertem Rechtsanspruch aus dem Urteil BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010
iVm Gewährleistungs-Einforderung Inhalt ist bindender Teil dieses [Antrages]/Forderung.

Dies obwohl, die **garantierten Grundrechte** nach Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (EMRK) so wie dem Völkerrecht gem [Art. 25 GG] die den [Gesetzen] vor gehen i. V. m. mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes
i. V. m. mit dem **garantiertem Rechtsanspruch** aus dem Urteil BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, weder beantragt, noch erbetelt werden müssen [Urteil: sie sind **unverfügbar** und **müssen eingelöst werden**]

Die Forderung [Der Antrag] erfolgt vorbehaltlich Formlos [gemäß § 9 SGB X]

Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens
Das Verwaltungsverfahren **ist an bestimmte Formen nicht gebunden**, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. **Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.**

Eine **gültige Rechtsvorschrift**

für die Verwendung Ihrer (entmündigungs-, entrechtungs-)Vordrucke existiert bis dato nicht!
Auch die Änderungen zum 1.1.2016 sind bereits durch den vorsätzlichen Verstoß gegen die Menschenrechte und Völkerrecht (gem. [Art. 25 GG]- die den [Gesetzen] vor gehen-) und Grundgesetz Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot) auch weiterhin ungültig und nichtig!

vgl. Ihres § 31 Abs 1 BVerfGG u. Art. 1 Abs. 3 GG gilt die absolute Bindung als „Gesetz“ an:

[Urteil] des Ersten Senats vom 27. Juli **2005** - 1 BvR 668/04 - Leitsatz 1.

„Führt **die Änderung eines Gesetzes** zu **neuen** Grundrechtseinschränkungen, ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz **auch dann** gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift im Sinne dieser Bestimmung enthält.“

Wie auch

[Urteil des BVerfG, 1 BvL 1/09] vom 9.2.2010 und [BVerfG, 1 BvL 10/12] vom 23. Juli 2014

Die Forderung / [Der Antrag] nach:

Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG i.V.m [Art. 25 GG] i.V.m. Urteil des BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010 und BVerfG, 1 BvL 10/12 vom 23. Juli 2014 und § 31 Abs 1 BVerfGG u. Art. 1 Abs. 3 GG gilt die absolute Bindung

1. Das Grundrecht

auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

2. Dieses Grundrecht

aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach **unverfügbar und muss eingelöst werden**, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, ...

Ist deshalb geboten und Begründet, da, die für die [Bewilligung/Berechnung] herangezogenen Gesetze **hier [SGB II FF.]** nach: **Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG** und ist somit **nicht** gemäß Art. 82 Abs. 1 GG

„nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande“

gekommen sind und führen im Anwendungsfall zur Verletzung der / des Grundrechtsträger(s) und damit ungültig ist/sind!

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

Soweit jedoch nach diesem Grundgesetz nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GG ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann,

muss das Gesetz allgemein gültig sein und zur Vermeidung seiner Ungültigkeit das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Erfüllt dementsprechend ein Grundrechte einschränkendes Gesetz (hier SGB II ff.) diese Gültigkeitsvoraussetzung nicht, ist es ungültig und damit in Verbindung stehende Rechtsfolgen nichtig.

Eine nachträgliche Heilung durch späteres Einfügen der betroffenen Grundrechtartikel kommt auf Grund des Charakters der Vorschrift als eine vorab zu erfüllende nicht in Frage

Vgl. § 31 Abs. 3 BVerfGG u. Art. 1 Abs. 3 GG bindende Rechtsätze des [Bundesverfassungsgerichtes]:

a) „**Verletzt eine gesetzliche Regelung das Grundgesetz, so hat das grundsätzlich zur Folge, daß sie für nichtig zu erklären ist.**“.... (BVerfGE 55, 100)

b) „Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß ein **nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenes Gesetz wegen Widerspruchs mit dem Grundgesetz nichtig** ist, so ist **dieses Gesetz von Anfang an rechtsunwirksam.**“ BVerfG – 2 BvG 1/51 vom 23. Oktober 1951

c) „Wenn das Bundesverfassungsgericht **die Verfassungswidrigkeit einer Norm feststellt**, so hat das ebenso **wie eine Nichtigerklärung** die Wirkung, daß Gerichte und Verwaltung die Norm, soweit sich das aus der Entscheidung ergibt, **nicht mehr anwenden dürfen** (vgl. BVerfGE 37, 217 [261]). Für den Gesetzgeber begründet eine solche Entscheidung die Pflicht zur Herstellung einer des Grundgesetz entsprechenden Gesetzeslage.“
(Ersten Senats vom 8. Oktober 1980– 1 BvL 122/78, 61/79 und 21/77)

Demgemäß hat schon das vorgegebene Verfassungsgericht gegen die eigenen Vorschriften verstoßen da, das vollständige SGB, wegen seiner (~~Verfassungs-~~) Grundgesetzwidrigkeit hätte im **[Urteil] BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010** für ungültig und nichtig erklärt werden müssen da die Ungültigkeit und Nichtigkeit bereits durch GG absolut erklärt ist. Gleiches gilt hier folgend dem **[Bundesverwaltungsgericht]** :
Ungültiger und nichtiger „räumlicher Geltungsbereich“ [§ 30 SGB I]
Verstoß gegen das **Gebot der Rechtsicherheit** [BVerwGE 17, 192 = DVBl. 1964, 147]
und gegen das **Bestimmtheitsgebot** [BVerwGE 1 C 74/61 vom 28. 11. 1963; § 37 VwVerfG]

„Gerade diese Norm bewertet erst **den unmittelbaren Eingriff in die Rechte des Betroffenen, muss** also **rechtstaatlich in jeder Hinsicht einwandfrei** sein.

Dazu gehört in erster Linie die **unbedingte Klarheit** und **Nachprüfbarkeit** ihres **rechtlichen Geltungsbereiches**“ (BVerfGE I C 74/61 vom 28. 11. 1963 / **Bestimmtheitsgebot**).

„Jedermann **muss** in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen zu können, um sein Verhalten entsprechend darauf einzurichten.“

Ein Gesetz, **das hierüber Zweifel** aufkommen lässt, ist **unbestimmt** und deshalb **wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtsicherheit ungültig.**

Hierbei hat der angebl. Normgeber überdies zu beachten, dass sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er **mithin nicht davon ausgehen kann**, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegend juristischem Inhalt hinreichend verstehen“ (BVerwGE 17, 192 = DVBl. 1964, 147 / **Gebot der Rechtsicherheit**).

Somit ist niemand an diese ungültigen [Gesetze] gebunden,
jede Anwendung ist wissentlich und stellt damit diverse Straftaten und Verbrechen dar!

2.

Weiter werden die **realitätsnahen, tatsächlich** entstehenden **vollumfänglichen** Wohnkosten/ Heizkosten für den Bewilligungszeitraum(u. rückwirkend) [beantragt], gefordert (Verbrauchsberechnungen/Belege liegen Ihnen/Ihrer Firma hinreichend vor/durch Faxnachweise hinreichend belegbar/belegt) sowie die zugehörigen **Warmwasserzuschüsse (immer noch Rückwirkend-** siehe Schriftsätze nebst der Mahnkosten/Zinsen/Strafgelder etc... pp).

Die [Bundestagsdrucksache] Böker-Stellungnahme vom 18. November 2010 BT-DS 17(11)314 als Seiten 142 bis 265 der Sammelbundestagsdrucksache BT-DS 17(11)309 mit 124 Seiten insgesamt und ihren, Ihnen bekannten Und **Ihnen vorliegenden**(persönliche Übergabe/Nachweis belegbar) Inhalt, machen wir **insgesamt** zum weiteren **Inhalt** dieses unseres [Antrages]- unserer Forderung.

Sowie das Ihnen bekannte **[Urteil] des [Bundesverfassungsgerichtes BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010]** und [BVerfG, 1 BvL 10/12 vom 23. Juli 2014] und dessen **Inhalt** Bestandteil dieses [Antrages]- dieser Forderung sind.

Hilfsweise [beantragen]- fordern wir, das Ihre Einrichtung/Institution (**als nur behauptete „Gruppe aller staatlichen Gewalt“**) eine **tatsächliche, nachvollziehbare, transparente, Realitätsnahe**, nach den Vorgaben des [Bundesverfassungsgerichtes] entsprechende Neubemessung der Regelsätze für Erwachsene und Kinder vor nimmt und **die Berechnung inkl. Der Datengrundlage schlüssig und realitätsnah**, uns vorlegt und **rechtmäßig** Bescheidet.

3.

Änderungen zu vorherigen Leistungszeiträumen:

Änderungen: **keine Änderungen!**

Der lebend erklärte Mensch- Schweitzer, Gerd ist, war und bleibt [Antragsteller]- Haushaltsvorstand- Bevollmächtigter/Ansprechpartner.

Alle relevanten Daten liegen Ihnen in hinreichender Form vor!
Weshalb eine doppelt- Erhebung jedweder Daten überflüssig und **als verbotene Willkür** zu bezeichnen sind!
[Beschluß des Zweiten Senats vom 14 Februar 1968 - 2 BvR 557/62 -]:

[Beschluß des Zweiten Senats] vom 14 Februar 1968
[- 2 BvR 557/62 -]

Leitsätze:

1. Nationalsozialistischen "Rechts" -Vorschriften **kann die Geltung als Recht abgesprochen werden**, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit so evident widersprechen, **daß der Richter**, der sie anwenden oder ihre Recht(s)folgen anerkennen wollte, **Unrecht statt Recht sprechen würde**.
3. **Einmal gesetztes Unrecht**, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, **wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird**.
4. Zu den **fundamentalen Rechtsprinzipien** gehört **das Willkürverbot**, das heute in **Art. 3 Abs. 1 GG** und teilweise auch in **Art. 3 Abs. 3 GG** seinen **positiv-rechtlichen Ausdruck gefunden hat**.

Vgl.: Ihres **[§ 31 Abs. 1, 2 BverfGG]** und Art. 1 Abs. 3 GG **Ihr bindendes „GESETZ“**
(Bundesrecht bricht Landesrecht!)

Eine nicht- Weiterzahlung des **garantierten** notwendigen „**Existenzminimums**“ nach Vorgaben, wie oben benannt, insbesondere auch 01.01.2017 (siehe ZES-83-0-15-10-15-GS und HK/M-67-0-01-12-15-GS und ZU/RE-101-0-14-11-16-GS u. a. a.) zieht (internationalen) Strafantrag sowie Antrag auf Einstweilige Anordnung sowie weiter rechtliche Schritte nach sich sowie bei Verschuldung Ihrerseits die **vollumfängliche persönliche Haftung!**
Für den Fall, das Sie immer noch glauben die [gesetzliche] Pflicht betreffend in [Deutschland] tätiger Amtsträger gelte für Sie nicht, so liegen Sie falsch, nämlich:

§ 11 StgB Personen- und Sachbegriffe
(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

2. **Amtsträger**:
wer nach deutschem Recht

b) in einem **sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis** steht oder

Kommentar: sowohl BA wie auch Jobcenter behaupten eine Behörde und/oder Amt zu sein, handeln also rechtswidrig als solche (Amtsanmaßung)

c) sonst **dazu bestellt ist**, bei einer **Behörde** oder bei einer **sonstigen Stelle** oder **in deren Auftrag** Aufgaben der **öffentlichen Verwaltung** unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

6. Unternehmen einer Tat:
deren **Versuch** und deren **Vollendung**;

(2) **Vorsätzlich** im Sinne dieses Gesetzes **ist eine Tat auch dann**, wenn sie einen gesetzlichen **Tatbestand** verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung **Vorsatz** voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge **jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt**.

Zukünftig wird **aus dem überragenden „öffentlichem Interesse“**, da Sie zur behaupteten „**Gruppe aller staatlichen Gewalt**“ zählen, jeder [Bescheid, Antrag], etc... veröffentlicht werden!

Weiter weise ich darauf hin, das ich durch den Umstand des permanenten hungerns, der **permanenten Gefahr** für **Leib, Leben** und **Gesundheit**, die für meine Familie, insbesondere **meiner Kinder**, ausgehend von Ihrem rechtsgrundlosem [§ 32 ZPO], schikanösen, willkürlichem, vorsätzlichem Handeln, zukünftig von meinem, mir durch [Gesetz § 32 Abs. 2 StgB, § 34 StgB] wie auch durch das [GG] zugesichertem Notwehrrecht in vollem Umfang gebrauch machen werde!

sowie auf Artikel 20 Abs. 4 GG

„Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

Internationale Strafanträge gemäß Strafgesetzbuch i.V.m Völkerstrafgesetzbuch, insbesondere § 6 Abs. 1 Nr.2.3.4. VSTGB, § 7 Abs. 1 Nr. 1.2.3.4.5.8.9.10. Abs.5 VSTGB, § 81 i.V.m § 82 StGB werden ohne weitere Ankündigung gestellt!

4.
Ihrem ungültigen, rechtunwirksamen Entwurf vom **05.05.2017**, vorgefunden.: **17.05.2017** entnehme ich(der lebend erklärte Mensch, Schweitzer, Gerd) zwar Folgendes:

Das heißt beispielsweise, dass Sie

• **sich intensiv um einen existenzsichernden Arbeitsplatz bemühen,**

Antwort:

soweit dies den [rechtstaatlichen Grundsätzen, dem Grundgesetz], entspricht und dem Zweck nicht zuwider läuft und ein „**existenzsichernder Arbeitsplatz**“ überhaupt zur Verfügung steht!

Und da Ihnen als zuständige Stelle, die [gesetzlichen] Vorschriften für Berufskraftfahrer vorliegen und **bekannt sein müssen**, schon die Suche nach einem

„**existenzsichernder Arbeitsplatz**“ überhaupt möglich ist!

m. V. a. Grundgesetz Artikel 1 -19, insbes. Artikel 12 GG und (Verweis auf EMRK: Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 5, **Art. 6**, Art. 7, Art. 8, Art. 11, Art. 12, Art. 13, Art. 15, Art. 17, Art. 18, Art. 19, Art. 22, Art. 25, Art. 27, Art. 28, Art. 30,

[GG: Art. 1 -20, Art. 33, Art. 25, Art. 146, Art. 139 und

VStGB(Völkerstrafgesetzbuch): §§ 6, 7, 8VStGB] analog Rome Statut Art. 6, 7, 8, ...)

So wie *zudem* [Art. 123 Abs. 1 GG]

z.Zt. nach wie vor (willkürlich/ohne gültiges [Urteil] eines rechtsgültigen wie unabhängigen Staatsgerichtes) kein [Fahrerlaubnisdokument] ist nach wie vor geraubt!

• **sich aktiv an allen Maßnahmen beteiligen, die dieses Ziel unterstützen,**

Antwort:

soweit dies den rechtstaatlichen Grundsätzen, dem Grundgesetz und den Menschenrechten entspricht und dem Zweck nicht zuwider läuft!

m. V. a. Grundgesetz Artikel 1 -19, insbes. Artikel 12 GG und (Verweis auf EMRK: Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 5, **Art. 6**, Art. 7, Art. 8, Art. 11, Art. 12, Art. 13, Art. 15, Art. 17, Art. 18, Art. 19, Art. 22, Art. 25, Art. 27, Art. 28, Art. 30,

[GG: Art. 1 -20, Art. 33, Art. 25, Art. 146, Art. 139 und

VStGB(Völkerstrafgesetzbuch): §§ 6, 7, 8VStGB] analog Rome Statut Art. 6, 7, 8, ...)

So wie *zudem* [Art. 123 Abs. 1 GG]

• **Ihren Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung nachkommen,**

Antwort:

Die Unterzeichnung einer „Eingliederungsvereinbarung“ (**öffentlich rechtlicher Vertrag**) ist aus mehreren grundgesetzrechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich, meine Schriftsätze diesbezüglich ignoriert.

m. V. a. Grundgesetz Artikel 1 -19, insbes. Artikel 12 GG und (Verweis auf EMRK: Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 5, **Art. 6**, Art. 7, Art. 8, Art. 11, Art. 12, Art. 13, Art. 15, Art. 17, Art. 18, Art. 19, Art. 22, Art. 25, Art. 27, Art. 28, Art. 30,

[GG: Art. 1 -20, Art. 33, Art. 25, Art. 146, Art. 139 und

VStGB(Völkerstrafgesetzbuch): §§ 6, 7, 8VStGB] analog Rome Statut Art. 6, 7, 8, ...)

So wie *zudem* [Art. 123 Abs. 1 GG]

Verweis auf Schriftsatz vom 17.10.2013

• **den Einladungen des Jobcenters folgen.**

Antwort:

soweit dies den [rechtstaatlichen] Grundsätzen, dem Grundgesetz und den Menschenrechten entspricht und dem Zweck nicht zuwider läuft, so wie die vorliegenden Vollmachten Ihre (gesetzliche) Beachtung finden und Sie eine rechtsgültige Pflicht einer „Einladung“ (Freiwilligkeit) zu folgen beglaubigt belegen und beweisen. Verweis auf Schriftsatz vom 17.10.2013 u. ZU/RE-101-0-14-11-16-GS

m. V. a. Grundgesetz Artikel 1 -19, insbes. Artikel 12 GG und (Verweis auf EMRK: Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 5, **Art. 6**, Art. 7, Art. 8, Art. 11, Art. 12, Art. 13, Art. 15, Art. 17, Art. 18, Art. 19, Art. 22, Art. 25, Art. 27, Art. 28, Art. 30,

[GG: Art. 1 -20, Art. 33, Art. 25, Art. 146, Art. 139 und

VStGB(Völkerstrafgesetzbuch): §§ 6, 7, 8VStGB] analog Rome Statut Art. 6, 7, 8, ...)

So wie *zudem* [Art. 123 Abs. 1 GG]

Die Ungültigkeit und Nichtigkeit Ihres Entwurfes ergibt sich aus den Ihnen hinreichend bekannten fehlenden zwingend erforderlichen und zudem [gesetzlich] vorgeschriebenen Unterschriften und dem fehlenden Schriftformerfordernis, u.v. a. siehe Schriftsätze.

Ein **ausführlicher, rechtgültiger** „Bescheid“ **mit nachvollziehbaren** Berechnungen und Datengrundlage ist Voraussetzung!

Ich/Wir erteilen **keine** Genehmigung/Ermächtigung zur Entmündigung und Entrechtung!

Leistungen/Zahlungen sind **ausschließlich** an die berechtigten Leistungsbezieher zu leisten, in keinem Falle an dritte!

Auch Verträge zwischen Firma Jobcenter und dritten, die angeblich in unserem Namen geschlossen wurden sind ungültig und nichtig, Forderungen gehen ausschließlich zu Lasten der Firma Jobcenter, BA, BMAS, [BRfD alias BRD].

Auch wird **nicht** der Datenschutz aufgehoben, Sie haben **keine Berechtigung** Auskünfte von dritten einzuholen! Weiter sind Sie aufgefordert mir für jeden Sachbearbeiter die vollständigen Namen, sprich gesetzliche Vorschrift Vor- und Zunamen und Berufshaftpflichtvers. mit Deckungssummen zu übermitteln, ohne vollständige Namen= ungültig und nichtig.

Auch kommen jedwede weitere Willkür, Verleumdungen und üble Nachrede und weitere Straftaten Ihrer seit's, sofort zur internationalen Anzeige, einschließlich der Verfolgung Unschuldiger, willkürlicher Anzeigen gegen Unschuldige, Rufmord, Vollstreckung des bürgerlichen Todes(siehe [Art. 25 GG])!

Die **fiktiven/erdachten [BRfD]- PERSONEN- Daten- Konten** sind aus Ihren Datenbanken zu löschen, **jedwede Nutzung, Weitergabe, Verwendung, Speicherung** u. a. a., **ist Ihnen unter Strafe untersagt**, die Rechte dieser **fiktiven (BRfD)- PERSONEN- Daten, Konten etc...** liegen **ausschließlich** bei, den **lebend erklärten Menschen**, der staatlichen Selbstverwaltung Schweitzer, vertreten durch *Schweitzer, Andrea* und *Schweitzer, Gerd* als **vollumfänglich gleichberechtigte Partner**, sowie Kinder.

Hier ist noch zuzufügen, daß schon der/die Empfänger (Personalie/PERSON - Gerd und Andrea Schweitzer nicht existent sind, ergibt sich zu dem auch aus den Schriftsätzen, **einzig existent**, sind **die lebend erklärten Menschen** «» **Schweitzer, Gerd** «» **Schweitzer, Andrea** «» **Gerd und Andrea aus der Familie Schweitzer**, gleichsam gilt dies für die ges. Familie, das durch die BrfD, NGO BRD alias [BRD], alias [Bundesrepublik für Deutschland] **erfundene/fiktive [BRfD]- PERSONAL/Personalie**, dessen Rechte ausschließlich **die Menschen Schweitzer, Gerd/ Schweitzer, Andrea** aus dem Hause Schweitzer inne halten und damit **die Menschen Schweitzer, Gerd /Schweitzer, Andrea als lebend erklärt sind**, die **künstlich, erfundenen/erstellten [BRfD]- PERSONENkonten** sind als **gekündigt** und **erloschen** zu betrachten, auch nur die Empfänger eines „rechtgültigen“ Schriftsatzes sein könnten.

Da bereits in der Vergangenheit Fristen vollumfänglich ignoriert wurden, gelten **alle Fristen als erledigt/erloschen**, daher wird dieser Schriftsatz **sofort dem internationalen** Strafantrag/Strafanzeige an ICC weitergeleitet und in jedweder Form der breiten Öffentlichkeit, insbesondere aber den internationalen Ermittlungsbehörden zugänglich gemacht, auch existiert für Schein- Beamte und/oder Schein- Körperschaften des öffentlichen Rechtes kein Persönlichkeitsrecht und/oder andere , **ich/wir machen/ erklären diese u.a. Angelegenheit/en zum**

„überragenden öffentlichen Interesse“

da es ausnahmslos um Schwerverbrechen durch Schein- Beamte/ Schein- Körperschaften des öffentlichen Rechtes der MERKEL- MAAS- KAHANE- GABRIEL- Diktatur begangen geht. Aus gleichem Grund werden alle „Dokumente“ öffentlich zur Beweismittelsicherung und für den Zugriff der **internationalen** Strafverfolgungsbehörden gesichert und zugänglich gemacht!

Wir besitzen gegenüber Ihrer/en Firma/en absolute Immunität, dies gilt gleichsam für unser Hoheitsgebiet! Durch Immunität schon strafbare Handlung und Verbrechen gem VStGB (bewiesen):


Selbst der gängigste Gesetzeskommentar zum [Gerichtsverfassungsgesetz] der [Bundesrepublik Deutschland] führt hierzu in der 6. Auflage von Kissel/Mayer zu § 21, Seite 467, Rn 18 folgendes aus:

*Innerstaatlich gilt für die Verfahren um **Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch**, für die der IStGH subsidiär zuständig ist, **jedoch mangels Anwendbarkeit des § 21 die Immunität.***

Damit besteht ein Verfahrenshindernis nach §§ 18 bis 20. Dies begründet die Zulässigkeit des Verfahrens vor dem IStGH, weil ein Staat nicht in der Lage ist, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung durchzuführen (Art. 17 Abs. 1 Buchst. a IStGH - Statut).

In den Fällen unserer staatlichen Selbstverwaltung, wurde dies dadurch ebenso bestätigt, **dass die BRD-Treuhandverwaltung kein Staat ist** und dass Bürger Deutschlands in staatlicher Selbstverwaltung im Rahmen der Eigenstaatlichkeit Immunität haben.

veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1964 Teil II Nr. 38, Seite 959 ff.,
ausgegeben zu Bonn am 13. August 1964
Wiener Übereinkommen
vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen

 Bundesministerium
der Justiz

Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)

DiplSchKonv
Ausfertigungsdatum: 14.12.1973
Vollzitat:
"Diplomatenschutzkonvention vom 14. Dezember 1973 (BGBl. 1976 II S. 1748)"

Fußnote
G v. 26.10.1976 II 1745
Inkraft gem. Bek. v. 31.5.1977 II 568 mWV 24.2.1977
Weitere Bek. II 1980 224; II 1981, 325

Mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetz, BGBl. Teil I Nr. 18, S. 0866 vom 19.04 2006, und 2. Bundesbereinigungsgesetz, BGBl. Teil I Nr. 59, S. 2614 vom 23.11.2007 wurden schon in 2006 und 2007 der BRD und ihren Verwaltungen im vereinigten Wirtschaftsgebiet (gem. Art. 133 GG) mit Ausnahme des Kontrollratsgesetzes 35, sämtliche Verwaltungsbefugnisse seitens der Alliierten Besatzungsmächte entzogen - was gleichwohl komplett ignoriert und negiert wird. Die Einführungsgesetze von GVG, ZPO, FGO, FamFG, und StPO wurden aufgehoben! Das UStG und die AO seit 1977 sind nichtig (GG Art.19)! **Das Verwaltungshandeln der Bediensteten in der BRD unterliegt damit dem VStGB.**

m. V. a. Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges 1.2 vom 18. Oktober 1907 (RGI. 1910 S. 107) Haager Landkriegsordnung

§ 46: Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

§ 47: Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Souverän- Bedeutung Duden:

1. **(auf einen Staat oder dessen Regierung bezogen) die staatlichen Hoheitsrechte ausübend; Souveränität besitzend**
2.
 1. **(veraltend) unumschränkt**
 2. **(veraltend) uneingeschränkt**
3. **(gehoben) (aufgrund seiner Fähigkeiten) sicher und überlegen (im Auftreten und Handeln)**

Zur Info:

da ich/wir die rechtliche Situation nach den ***U.C.C.- Eintragungen*** kenne/n, ist mir/uns klar, dass ich/wir nicht mit meiner/unserer **PERSON** unterschreibe/n, sondern **als freie, lebend erklärte souveräne Menschen**

Es gilt Ihre persönliche Haftung:

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

§ 839 BGB Haftung bei Amtspflichtverletzung (auch bei vorgegebenen)

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das nachstehende Gerichtsurteil:
BVerfGE vom 31.07.1973 Akz. 2 BvF 1/73

m.V.a.: § 63 BBG Nachweise gelten als gefordert!

Fristsetzung: **sofort/unverzüglich !!!**

Zahlungen: **sofort/unverzüglich !!!**

without Prejudice UCC 1-308

Mensch Gerd aus der Familie Schweitzer

Als Bevollmächtigter der sogen. BG

Eine Aufhebung der Vollmacht mögen Sie schriftlich beglaubigt nachweisen!

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und übermittelt und ist auch ohne Unterschrift gültig !

(siehe die angebl. gesetzlichen Vorschriften: §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO und 37 III VwVfG)

vgl. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87;

BVerfGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003;

BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544 u.a.

Diese Urteile heben alle anderslautenden §§, Vorschriften, Erleichterungen, Regelungen auf, da „BVerwG“ und „BVerG“ die angebl. höchste und alles und jeden bindende Rechtsprechung in dem hiesigen Land!

(laut unserer [Bundesregierung], (dank des Job(Vernichtungs)center Pritzwalk ein wieder-) arbeitsloser, fauler Sozialschmarotzer, der bis heute auch Fahrtkosten -ca. 700km zu Vorstellungen und Wohnkosten -seit 01.12.2011 rechtwidrig nicht erhalten hat, trotz Angemessen!)

Belehrung

Anhang: - 1) Gewährleistungs-Einforderung Inhalt ist Teil dieser Forderung/Mahnung!

Kopie an angebl. SG- Neuruppin angebl. Az.: S 37 AS xxx u. S 37 AS xxxxx ER, S 37 AS 254/15 u.a. a. die weder einem gültigen ordentlichen Staatsgericht noch einem existenten „gesetzlichen RichterInn“ vorliegen und damit weder abgeschlossen noch eingeleitet sind, Weiterleitung findet somit gleichfalls an den internationalen Straferichtshof statt.

Kopie an Vorstand der BA

Ich weise weiter darauf hin, daß jeder Schriftsatz nunmehr ohne Rücksicht in jeder möglichen Form veröffentlicht werden wird !!!!

Belehrung

Jeder „Beamte/in/Amtsträger“, **auch vorgegebene, muss** sich vor jeder juristischen Handlung davon überzeugen, dass das was er/sie gerade tut, auch rechtens ist, d.h. er/sie **muss** nach Vorschrift Ihres Beamtenrechtes ihre/seine dienstliche Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen. Eine Remonstrationspflicht (§ 63 BBG) ist eine Einwendung, die ein Beamter/Amtsträger gegen eine Weisung zu erheben hat, wenn gegen die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung Bedenken bestehen. (siehe § 38 Ihres Beamtenrahmengesetzes(BRRG)).

Ansonsten besteht z.B. begründeter Tatverdacht der:

1. Rechtbeugung (§ 339 StGB)
2. Umdeutung von Unrecht zu Recht (§ 138 ZPO)
3. Nötigung im Amt (§ 240 StGB)
4. Täuschung im rechtverkehr (§ 123,124,125,126 u.136 sowie 138 StGB)
5. Betrug im rechtverkehr (§ 267 StGB)
6. Bedrohung und Anmaßung (§ 132 und 241 StGB)
7. u.v.a.m i.V.m. VStGB, insbes. §§ 6,7 VStGB

jeder Beschäftigte im öffentlichen Dienst, der auch nur einen Fall von juristischer Willkür oder Rechtbeugung zur Kenntnis nimmt und nicht zur **Bewahrung der grundgesetzmäßigen Ordnung** alles Notwendige unternimmt, ist auch bei bloßem Wegsehen oder billigender Duldung, **Mittäter nach § 25 StGB.**

Nach § 138 StGB ist der öffentlich Bedienstete, aber auch jeder andere Bürger u.a. in Fällen des Hochverrates, Völkermord, Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, schweren Raubes und Erpressung, bei Nichtanzeigen mit Strafe bedroht. Hochverrat ist bekanntlich schon jede Rechtbeugung und Strafvereitelung gem. Ihrem § 25 StGB.

Anhang 1) Gewährleistungs-Einforderung

Gewährleistungs-Einforderung

Durch **Urteil vom 09.02.2010 (BVerfG, 1 BvL 1/09-2/09-3/09)Ihre** zwingend zu beachtende **Vorschrift!**
mVa Artikel 19 GG (Zitiergebot - fehlende Gültigkeit und Rechtsgrundlage des SGB 1-12 i.V.m
Artikel 82 GG und somit

„nicht nach den Vorschriften aus dem Grundgesetz zustande gekommen“

Gewährleistungs-Einforderung des Rechtsanspruches nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 GG zur Vermeidung der Bezugsnotwendigkeit von nur subsidiären Leistungen.

in staatlicher Selbstverwaltung gem.
UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen Personen nach BGB § 1
von

Mensch Schweitzer, Gerd
Namens und im Auftrage Bevollmächtigter der gesamten Familie (BG)

erlaube ich mir, Sie als mir derzeit für soziale Leistungen bekannte Stelle und somit erstangegangenen Träger auf ihre aktive Schutzpflicht der ausdrücklich im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend GG) unveräußerlich verankerten Grundrechte hinzuweisen und fordere Sie hiermit auf, dieser aktiven Schutzobliegenheit nun unverzüglich nachzukommen!

Laut § 9 SGB X sind „Anträge“ auf soziale Leistung formlos zu stellen. Hier stellt sich allerdings durchaus die Frage warum der **Basisanteil**, nämlich die **Grundrechte** überhaupt beantragt werden sollen oder besser überhaupt müssen. Diese sind eigentlich vom Staat gemäß dem GG sowieso schon gewährt, da sie **unveräußerlich** und oftmals **unabdingbar** sind. Eine Notwendigkeit und erst recht keine Rechtsgrundlage für ein von Ihnen möglicherweise angedachtes Clearinggespräch ergeben sich nicht aus dem Gesetz. Sie sind in Ihrer **Amtstätigkeit** ausdrücklich nach Art. 20 Absatz 3 GG unmittelbar an geltendes Recht gebunden. Ich fordere zudem folglich auch nur meinen existentiell zwingend notwendigen Rechtsanspruch ein. Selbst bei aktiver Versagung eines Ihrerseits vielleicht vermuteten Anspruches nach SGB II, würde von Ihnen aufgrund einer Prüfbliedenheit für mögliche Ansprüche nach dem SGB XII als erstangegangener Träger weiterhin der Fall nach § 18 SGB XII oder via § 70 & 73 SGB XII zur Prüfung vorliegen.

Daraus ergibt sich dann konsequenterweise (**wegen später auch einklagbarer Verbindlichkeit nur schriftlich**) eine ausführliche Beratungs- und Aufklärungspflicht aus § 4 SGB II und §§ 13 ff auch 17(!) SGB I zur unverzögerten Abwicklung wegen §1 SGB I.

Nicht zuletzt aufgrund von Artikel 19 GG sind die Grundrechte eines Deutschen nahezu völlig uneingeschränkt zu gewähren (hier besonders unverzichtbar die existentiell unabdingbaren Grundrechte nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20), die dauerhaft Bestand haben. Das BVerfG leitete sie offiziell dazu legitimiert, am 09.02.2010 direkt im Falle der Erfordernis und Nichterfüllung über andere Gesetze und Rechtsansprüche unmittelbar aus Art. 1 und 20 des GG ab.

Immerhin gehören auch sie, nur behaupteter Weise, zu der Gruppe „aller staatlichen Gewalt“ aus Art. 1 Absatz 1 Satz 2 GG die zum aktiven Schutz dieser Grundrechte verpflichtet ist und auch den vom BVerfG am 09.02.2010 in Kraft gesetzten direkten Rechtsanspruch erfüllen muss, da das BVerfG eine auch **Sie bindende Anordnung** getroffen hat, man lese hierzu insbesondere das RZ 220.

www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

„**Um die Gefahr einer Verletzung** von Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG **in der Übergangszeit** bis zur Einführung einer entsprechenden Härtefallklausel **zu vermeiden, muss die [verfassungswidrige] Lücke** für die Zeit ab der Verkündung des Urteils **durch eine entsprechende Anordnung des [Bundesverfassungsgerichts] geschlossen werden.**“. Unzureichende Leitungsgewähr bei Bedürftigkeit ist ein Härtefall in diesem Sinne.

In allen möglichen Fällen besteht zudem unausweichlich die Weiterleitungspflicht an die zuständige Stelle und die Hilfesicherungspflicht bis zur Abarbeitung dort. Das wären also entweder der Grundsicherungsträger als Nothelfer bei Staatsversagen oder direkt der demokratische Sozialstaat BRD selber (dem BVerfG folgend der „Bund“ ; Art. 86 GG) oder dem jeweiligen Land (Artikel 83-85 GG) im Falle der Verpflichtung gegen den sie Ihre Forderung analog zu § 33 SGB II geltend machen könnten.

Als Grundrechtsträger aus Artikel 166, 1 und 20 wegen Art. 19, 79 GG und Art. 25 GG muss meine/unsere Existenz **aktiv, ausreichend** und **zeitnah** gesichert sein. Auch unter Vertragsfreiheit (Art. 9 Absatz 3 GG) um auch dann als nicht stigmatisierter Mensch (Art. 3 GG) und natürliche Person im Sinne des Völkerrechtes leben zu können.

Sie dürfen aber gerne **ausführlich** rechtlich belegen (in jedem Fall **komplett**, ausgehend vom **allgemeinen Völkerrecht**, der Menschenrechtskonvention, dem GG bis hin zu dem von Ihnen vorgeschobenen SGB 1-12), dass ein Leistungsantrag auf ALG II keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag unter bzw. mit den AGB des SGB 1-12 darstellt und zur Erlangung von einfachsten Grundrechten absolut unverzichtbar aber verfassungskonform ist.

Dennoch muss – im Falle des Vertragsschluss - selbst so ein Vertrag und die zulässige Ausgestaltung mit der einfachen gesetzlichen Basis von GG, MRK, UN-Charta/Völkerrecht in Einklang stehen und **darf keine** existentielle Notlage zur einseitigen Benachteiligung ausnutzen.

*Eine positive unverzügliche Bescheidung - des hiermit gleichfalls gestellten - Vorschussantrages und die unverzügliche **existenzsichernde** Leistungserbringung zumindest des normativ unabdingbaren Existenzminimums nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 GG, könnte den notwendigen effektiven Rechtsschutz für den voraussichtlich sogar völlig fehlenden innerstaatlichen Rechtsweg, zur Erlangung im Sinne von (Art. 19 Absatz 4, EMRK 6, 13) und damit die Basis für ein so überhaupt erst mögliches faires Verfahren im innerdeutschen wie auch internationalen*

Kontext herstellen. Allerdings gehe ich erfahrungsgemäß davon aus, dass daran offensichtlich kein sonderliches Interesse Ihrerseits besteht.

Zu allem Überfluss bliebe aber auch noch die Verpflichtung iVm Art. 22 u. 25 der UN-Res. 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 als weitere Handlungsbasis, gegen die sie mit Ihrem fortwährend Handeln verstoßen.

Der Grundrechtverletzte befindet sich in einem völligen Rechtsvakuum von fehlenden Regelungen, Feststellungen, Zuständigkeiten und Organisationen. **Desaströse** Zustände in einer bereits 62 Jahre tätigen [sozialstaatlichen Demokratie] und das trotz weiterhin ebenfalls ungültiger [Landesverfassung für **Brandenburg**].

Es ist wohl eine Auslegung des GG zu dieser unhaltbaren Situation unvermeidbar. Dazu ist aber nur das [BVerfG] befugt, was [Behörden] und [Richter] durchaus beachten sollten.

[Der Landtag] bzw. die [Regierung von **Brandenburg**] hätten ohne Weiteres einen Normenkontrollantrag stellen bzw. eine entsprechende Klage oder einen Gesetzesentwurf zur Behebung dieser defizitären Situation einreichen können. Dies ist bisher nicht geschehen.

Nach lückenlosem Nachweis der kompletten Recht- und Ermächtigungsgrundlage beginnend beim GG in Verbindung mit den entsprechenden übergeordneten Vereinbarungen des Völker- und Menschenrecht betreffend, zur erneuten Notwendigkeit und Umfang, begleitet von einer schriftlichen Erklärung, warum eine doppelte bzw. mehrfache Datenerhebung bei unveränderten Zuständen, keine Steuermittelverschwendung angesichts knapper Kassen und keinen Verstoß gegen die Datensparsamkeit (§§67a ff SGB X) darstellen soll, kann ihrerseits genau dann wieder um Mitwirkung nachgesucht werden, wenn meine/unsere Existenz nachweisbar im Sinne des Art. 1 in Verbindung mit dem Art. 20 GG ausreichend mit entsprechenden Ressourcen (oder zumindest der verbindlichen zügigen Kostenerstattungszusage) dafür gesichert ist.

Zu Entkräftung der Aussagen und Nachweise des [Antragstellers] in vorhergehenden [Anträgen] auf Leistungen nach dem [SGB II] bei nicht ausreichender eigener Versorgung im Sinne des Art. 11 GG haben sie bisher nichts außer „Vermutungen“ vorgetragen.

Nur kann der Hilfsbedürftige gemäß „**negativa non sunt probanda**“ gerade das vorhandene „Nichts“ nicht beweisen oder muss angeblich sogar Unterlagen (mehrfach) einreichen die zum Einen keine neuen Erkenntnisse bringen und für die zum Anderen keine Rechtsgrundlage mangels Erfordernis zur Erfassung vorhanden sind (Art. 20 Absatz 3).

Man muss wohl bei der üblichen Abarbeitungspraxis bei den dafür zuständigen Stellen häufig von **rechtgrundlosem Handeln** (§ 32 ZPO) und auch schon mal von einem vorliegenden Tatbestand im Sinne des §164 Absatz 2 StGB wie auch weiterer ausgehen. Aussagen über Gewissenprobleme außer Dienst und/oder entsprechende Meldungen über persönliche Konflikte im Befehlsnotstand sind seltenst evident aktenkundig gemacht worden. In ihrem Hause verteilt dürfte dazu aber durchaus ausreichend Material vorhanden sein um offenkundig sogar den Vorsatz und das Wissen um das Fehlhandeln belegen zu können.

Abschließend weise ich Sie eindringlich darauf hin, dass dieses Schreiben AUSDRÜCKLICH KEIN ANTRAG mit Unterwerfung unter die SGB I-XII ist (obwohl diese/Ihre [Gesetze] in keiner Weise **geeignet** sind in meine/unsere unveräußerlichen **Grundrechte** einzugreifen, aber durchaus eine latente **Gefahr der Ausführenden** dazu bei Unterwerfung der Involvierten unter die SGB besteht.), sondern ausschließlich eine (noch) höfliche verbindliche Aufforderung an Sie zur Mithilfe bei der Durchsetzung meiner/unsere Grundrechte nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 GG darstellt. Aus Rücksicht auf mögliche Unwissenheit und Rechercheerfordernis ihrerseits **dürfen Sie hilfsweise u. vorerst selbstverständlich die Ihnen zumindest bekannten Leistungen nach [RBEG] und den [SGB] in Anlehnung an das Ihnen bekannte [Urteil BVerfG, 1 BvL 1/09-2/09-3/09 vom 9.2.2010] erbringen.** Daraus ergeben sich aber keinerlei **Rückforderungsansprüche** oder anderweitige Forderungen gegen mich/uns, da der Annahme zu einer möglichen gewollten freiwilligen Rückgabe oder gar einem **Grundrechtverzicht** hier **vollumfänglich** widersprochen wird. Sollte das normativ unabdingbare soziokulturelle Existenzminimum nach einer möglicherweise in der Zukunft durchgeführten Feststellung unter den bereits von Ihnen erbrachten Leistungen liegen, ist das ihr alleiniges Betriebsrisiko. Wenn sie bewusst oder aus Unkenntnis das SGB anwenden ist das Ihre freies ausgeübtes Ermessen bezüglich der Dienstausbübung, stellt aber nichts desto Trotz strafbares Handeln dar.

Ich behalte mir allerdings nach einer möglichen Feststellung höherer Ansprüche eine entsprechende Nachforderung durchaus vor. Sollten Sie sich nicht für die Umsetzung von o.g. Grundrechten verantwortlich fühlen, erwarte ich diesbezüglich einen entsprechenden Schriftsatz mit kompletter Begründung und den dazugehörigen vollständigen Rechtsgrundlagen. Diesem sind die ladungsfähigen Anschriften der Ersteller und aktiv Beteiligten inklusive dem Vorhandensein eines Beamtenstatus hinzuzufügen.

without Prejudice UCC 1-308

Mensch Gerd aus dem Hause Schweitzer
den 01.06.2017

Kopie zur Kenntnis: internationale Strafanzeige und Antrag auf Strafverfolgung m. Schadenersatzklage!



**Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)
International Criminal Court (ICC)**

**Maanweg 174
2516 AB Den Haag
Niederlande
per Fax (Computerfax): +31 70 515 8555**

www.wir-gegen-hartz-iv-sgb-ii.de

**ungeschönte Wahrheiten über Deutsche
Innkompetenz und Ignoranz, gegen politische
Willkür, Lügenpolitik, Menschenverachtung,
Rechtbruch, Rechtraub**

den, 01.06.2017

Strafanzeige gegen

- 1.) Firma Landkreis Prignitz - Firma Jobcenter Pritzwalk u. a. ., alle beteiligten Schachbearbeiter/Innen die Vorgesetzten, die Geschäftsführer
Betreff.: das/die Geschäftszeichen/Kassenzeichen [139... u. 045...] u.a. [Jobcenter Prignitz/Pritzwalk]
Die/das **[BRfD]- PERSON / AL:** vermutl.: MENZEL
Die/das **[BRfD]- PERSON / AL:** vermutl.: ALTROCK
Die/das **[BRfD]- PERSON / AL:** vermutl.: RUDZINSKI
Die/das **[BRfD]- PERSON / AL:** vermutl.: DITTERT und namentlich unbekannte
c/o: Freyensteiner Chaussee 9 in 16928 Pritzwalk DE
- 2.) Firma Bundesministerium für Arbeit u. Soziales, alle beteiligten Schachbearbeiter/Innen die Vorgesetzten, die Geschäftsführer, als direkte Vorgesetzte Jobcenter Prignitz/Pritzwalk
1. Andrea Nahles als Schein- Bundesarbeits- und Sozialministerin
2. die Schein- beamteten Staatssekretäre Thorben Albrecht, Yasmin Fahimi sowie Schein- Staatssekretärinnen Anette Kramme und Gabriele Lösekrug-Möller
<http://www.bmas.de/DE/Ministerium/Leitung-des-Ministeriums/leitung-des-ministeriums.html>
c/o: Wilhelmstraße 49 in 10117 Berlin (Mitte) DE
- 3.) Firma Bundesministerium für Arbeit u. Soziales, alle beteiligten Schachbearbeiter/Innen die Vorgesetzten, die Geschäftsführer, als direkte Vorgesetzte Jobcenter Prignitz/Pritzwalk
1. Die/das **[BRfD]- PERSON / AL:** FRANK-J. WEISE, Vorsitzender des Vorstandes der Firma Bundesagentur für Arbeit
2. Die/das **[BRfD]- PERSON / AL:** RAIMUND BECKER, Vorstand Regionen der Firma Bundesagentur für Arbeit
3. Die/das **[BRfD]- PERSON / AL:** DETLEF SCHEELE, Vorstand Arbeitsmarkt der Firma Bundesagentur für Arbeit
c/o: Wilhelmstraße 49 in 10117 Berlin (Mitte) DE
- 4.) Firma Sozialgericht Neuruppin, alle beteiligten Schachbearbeiter/Innen die Vorgesetzten, die Geschäftsführer, als direkt beteiligte Mittäter
1. Die/das **[BRfD]- PERSON / AL:** SCHULZ, Ihres Zeichens, Justizbeschäftigte der Firma Sozialgericht Neuruppin betreffend **Geschäftszeichen:** [S37 AS 515/17 ER] u. a.
c/o: Fehrbeliner Straße 4 a in 16816 Neuruppin [BRD]

Gem. deutscher Schein- Rechtsprechung handelt es sich bei diesen Organisationen/Firmen/Vereinigungen um kriminelle(terroristische) Organisationen/Vereinigungen([§§ 129 ff StGB])

[BGH, Urteil vom 03.12.2009 – 3 StR 277/09]/zur kriminellen Vereinigung/Organisation

I. Leitsätze

1. Der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität führt nicht zu einer Änderung der bisherigen Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Vereinigung im Sinne des § 129 Abs. 1 StGB.

2. Verfolgen die Mitglieder einer Gruppierung durch koordiniertes Handeln nicht nur kurzfristig ein gemeinsames Ziel, das über die Begehung der konkreten Straftaten hinausgeht, auf welche die Zwecke oder Tätigkeit der Gruppe gerichtet sind, so belegt dies regelmäßig den für eine Vereinigung im Sinne der §§ 129 ff. StGB notwendigen übergeordneten Gemeinschaftswillen.

in staatlicher Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen Personen nach BGB § 1

Auf der Grundlage der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte", "Resolution 217 A (III) vom 10. Dez. 1948" und mit dem Grundgesetz für die westdeutsche Bonner Republik in Deutschland vom 23. Mai 1949, welches von den Alliierten für die westdeutsche Bonner Republik Deutschland geschaffen wurde und worauf sich OMF- BRD Politiker noch immer beziehen, müssen folgende Rechte und Gesetze eingehalten werden:

- 1.) "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" (Deklaration) Art. 1 bis 30
- 2.) Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte, Art. 1 bis 4, insbesondere Abs. 2, Art. 5 bis 26.
- 3.) "Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 Art. 1, 3, 9, 18, 19, 20, 25, 146. u.a.

Es gilt ausschließlich das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 22. März. 1924. Die Verweise auf das VwGO, die ZPO, das StGB und das GG u.a. beziehen sich immer auf die jeweils zuletzt gültige und (~~verfassungs-~~) grundgesetzmäßig zustande gekommene Fassung!

STRAFANTRAG und STRAFANZEIGE und Antrag auf Strafverfolgung Haftantrag

und Internationale Schadensersatzklage an den Internationalen Strafgerichtshof Den Haag

auf Grundlage der
die Römischen Statuten vom 17. Juli 1998
Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
In der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 4,6,7,12 und 13

hiermit stelle ich **STRAFANTRAG und STRAFANZEIGE und Antrag auf Strafverfolgung – Haftantrag**

gegen

- 1.) Firma Landkreis Prignitz - Firma Jobcenter Pritzwalk u. a. ., alle beteiligten Schachbearbeiter/Innen die Vorgesetzten, die Geschäftsführer
Betreff.: das/die Geschäftszeichen/Kassenzeichen [139A126073 u. 045A172334] u.a. [Jobcenter Prignitz/Pritzwalk]
Die/das **[BRfD]- PERSON / AL:** vermutl.: MENZEL
Die/das **[BRfD]- PERSON / AL:** vermutl.: ALTROCK
Die/das **[BRfD]- PERSON / AL:** vermutl.: RUDZINSKI
Die/das **[BRfD]- PERSON / AL:** vermutl.: DITTERT und namentlich unbekante

c/o: Freyensteiner Chaussee 9 in 16928 Pritzwalk DE
- 2.) Firma Bundesministerium für Arbeit u. Soziales, alle beteiligten Schachbearbeiter/Innen die Vorgesetzten, die Geschäftsführer, als direkte Vorgesetzte Jobcenter Prignitz/Pritzwalk
1. Andrea Nahles als Schein- Bundesarbeits- und Sozialministerin
2. die Schein- beamteten Staatssekretäre Thorben Albrecht, Yasmin Fahimi sowie Schein- Staatssekretärinnen Anette Kramme und Gabriele Lösekrug-Möller
<http://www.bmas.de/DE/Ministerium/Leitung-des-Ministeriums/leitung-des-ministeriums.html>

c/o: Wilhelmstraße 49 in 10117 Berlin (Mitte) DE
- 3.) Firma Bundesministerium für Arbeit u. Soziales, alle beteiligten Schachbearbeiter/Innen die Vorgesetzten, die Geschäftsführer, als direkte Vorgesetzte Jobcenter Prignitz/Pritzwalk
1. Die/das **[BRfD]- PERSON / AL:** FRANK-J. WEISE, Vorsitzender des Vorstandes der Firma Bundesagentur für Arbeit
2. Die/das **[BRfD]- PERSON / AL:** RAIMUND BECKER, Vorstand Regionen der Firma Bundesagentur für Arbeit
3. Die/das **[BRfD]- PERSON / AL:** DETLEF SCHEELE, Vorstand Arbeitsmarkt der Firma Bundesagentur für Arbeit

c/o: Wilhelmstraße 49 in 10117 Berlin (Mitte) DE
- 4.) **Firma Sozialgericht Neuruppin**, alle beteiligten Schachbearbeiter/Innen die Vorgesetzten, die Geschäftsführer, als direkt beteiligte Mittäter
1. Die/das **[BRfD]- PERSON / AL:** SCHULZ, Ihres Zeichens, Justizbeschäftigte der Firma Sozialgericht Neuruppin betreffend **Geschäftszeichen:** [S37 AS 515/17 ER] u. a.

c/o: Fehrbeliner Straße 4 a in 16816 Neuruppin [BRD]

Und andere Beteiligte wie in den Beweismitteln, Schriftsätzen benannt

Wegen der in den Beweismitteln/Schriftsätzen/Internet aufgeführten schweren Verbrechen gegen die Menschenrechte (EMRK) (gem. Ihres [Art. 25 GG]) schweren Verbrechen gegen das Völkerrecht (gem. Ihres [Art. 25 GG]) schweren Verbrechen gem.: SHAEF / SMAD Militärgesetze schweren Verbrechen gem. Haager Landkriegsordnung

Art. 25 GG:

- 1 Die allgemeinen Regeln **des Völkerrechtes sind Bestandteil** des Bundesrechtes.
- 2 Sie **gehen den Gesetzen vor** und erzeugen Rechte ...

In Ermangelung einer Strafverfolgung und/oder dem gebotenen Rechtsschutz durch inländisch ansässige **behauptete** „Strafverfolgungsbehörden“, „Gerichte“, „Richter“ etc... Unter anderem wegen:

Bildung einer terroristischen/kriminellen Vereinigung (mit Zweck/Ziel eine Gruppe/Menschen zu vernichten und zu Schädigen)

Bedrohung, Nötigung, Erpressung(räuberischer Erpressung)

schweren Raubes, vers. Freiheitsberaubung, vers. Verschwinden lassen, **gefährlicher Körperverletzung, Folter**, Nichtanzeige geplanter Straftaten § 138 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7, 8, StGB und Beihilfe, Duldung, Unterlassung, Begünstigung, vorsätzlichen Betruges, falscher Anschuldigung, **Verfolgung unschuldiger, Vollstreckung gegen Unschuldige**, Rufmord, **Vortäuschung falscher Tatsachen, Urkundenfälschung § 267 StGB, Falschbeurkundung § 271 StGB, Amtsanmaßung**, Verstoß gegen Datenschutz, Erklärung des bürgerlichen Todes, Verwendung von Entwürfen bzw. Abschriften mit Deklaration als Urkunde. Untergrabung der freiheitlich demokratischen Grundordnung § 81 und § 82 StGB, § 339 Rechtbeugung, etc...

Und alle weiter in Betracht kommende **gem. Völkerstrafgesetzbuch** insbesondere

-§ 5 VStGB, -§ 2 VStGB, -§ 3 VStGB, -§ 4 VStGB, -§ 6 VStGB Abs. 1 Nr.2, 3

-§ 7 VStGB Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7 a,b, 8, 9, 10 -§ 13 VStGB Abs. 2, -§ 14 VStGB Abs. 1

insbesondere wegen der Verbrechen gegen Menschen gem. [Grundrecht auf Leben Art. 2 Abs. 2 GG],

Art. 2 Abs. 1 EMRK, Art. 6, 7, 8 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs analog §§ 6, 7, 8, VStGB

u. a.

Und andere Beteiligte wie in den Beweismitteln, Schriftsätzen / www benannt

Zu Aktenzeichen : FZWB-00014-00-01-06-17-GS welcher als Anhang folgt!

Wegen

Anwendung von, seit dem 18.07.1990 bzw. spätestens am 29.9.1990 mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger, erloschener grundgesetzlicher Rechtsnormen, insb. die des ehem. Artikel 101 GG, in Folge der ersatzlosen Streichung des Art. 23 (a.F.).

So war der territoriale Geltungsbereich des unter westlicher Besatzungshoheit geschaffene „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ zum obigen Zeitpunkt“ erloschen und damit die Basis für die Ausübung der Hoheits- und Staatsgewalt der so genannten „Bundesrepublik Deutschland.“

Beweis

Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der [Bundesrepublik Deutschland] und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990 vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) i.V.m. Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) – Hier Artikel 4 Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes Ziffer 2 Artikel 23 wird aufgehoben.

Durch den Fortfall seiner Rechtsgrundlage, dem „Grundgesetz“, war nach Staats- u. Völkerrecht das provisorische, besatzungsrechtliche Selbstverwaltungs-konstrukt, der Pseudostaat „BRD“, seit diesem Moment de jure erloschen!

Ein Gesetz ohne Angabe seines territorialen Erstreckungsgebietes gilt nirgendwo.

(Anmerkung: Präambel ist

a.) kein § (also auch nach hiesiger behaupteter „RECHTSPRECHUNG“ kein Gesetz),

b.) hat keine „Gesetzeskraft“

c.) ist NUR eine Einleitung/Kurzbeschreibung, ob feierlich oder schwachsinnig spielt keine Rolle siehe deutschen DUDEN)

Das [Bundesverfassungsgericht] hatte unter anderem mit seiner [Entscheidung] festgestellt, dass sich die Hoheitsgewalt der [BRD] auf **den Geltungsbereich** des „Grundgesetzes“ **beschränkt**. Da dieser aber wie b. b. nicht mehr (Art. 23 GG) definiert ist (Verstoß gegen **Gebot der Rechtsicherheit** und **Bestimmtheitsgebot**), gibt es seit dem auch kein Gebiet mehr, wo das Grundgesetz gilt und/oder gelten könnte.

Beweis

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.07.1973 Az.: 2 BvF. 1/73 und vom 28.11.1963 BVerfG 1 C 74/61

Damit gibt es seit dem 18.07.1990 auch kein Gebiet mehr, in welchem eine „Regierung“, der „BRD“ zu staatspolitischen Handlungen jeglicher Art legitimiert wäre, eine Hoheitsgewalt auszuüben.

Demzufolge haben sämtliche Organe der „BRD“, zu denen auch „Körperschaften des öffentlichen Rechtes“ gehören, keine Rechtsgrundlage mehr!

Gegen o. a. verantwortlichen Person/en stelle ich hiermit STRAFANTRAG und STRAFANZEIGE und Antrag auf Strafverfolgung – Haftantrag wegen des Verstoßes einer Verwaltungseinheit ([Fa. Sozialgericht, Fa. Jobcenter, Fa. Bundesministerium f Arbeit u. Soziales, Fa. Bundesregierung]), der Zentralverwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes Bundesrepublik „für“ Deutschland wegen Anwendung der am 24. April 2006 gelöschten grundrechtlichen Rechtsnormen wie Einführungsgesetze und territoriale Geltungsbereiche des Gerichtsverfassungsgesetzes und Zivilprozessordnung und rechtswidriger Anwendung weiterer gelöschter Gesetze.

Somit ist bereits grundrechtlich und auch grundgesetzlich offenkundig nachgewiesen, dass es keine Anwendbarkeit der illegalen Rechtsnorm der Zentralverwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes Bundesrepublik Deutschland (genannt BRD) geben kann.

Es gilt die Recht(s)grundlage mit Stand zum 23. Mai 1945, durch den Überleitungsvertrag vom September 1990 und der Bereinigung der Besatzungsrechte von 29. November 2007.

Die Anwendung dieser erloschenen grundrechtlichen Rechtsnormen durch o.a. Firmen/Personen verstößt gegen das Militärrecht.

In dem Kriegs- und Besatzungsgebiet [Bundesrepublik „für“ Deutschland] ist die Rechtspflege durch das Erlöschen der grundgesetzlichen Rechtsnormen zum Stillstand gekommen und die [BRD] unterliegt direkt dem Völkerstrafgesetzbuch, sowie den Militärgesetzen nach SHAEF und SMAD und den Kontrollratsgesetzen der Alliierten.

Eine Legitimation auf Basis der Militärgesetze (Verwaltungsrecht – Kontrollratsgesetze AHK, Siegerrecht SHAEF- und SMAD Gesetze), sowie die Ernennung der oben genannten Person/en nach Kontrollratsgesetz Nr. 4, in dem vorgeschrieben wird, das das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) Anwendung findet, wurde nicht nachgewiesen.

Ich stelle STRAFANTRAG und STRAFANZEIGE und Antrag auf Strafverfolgung – Haftantrag gegen die oben genannten Personen der oben genannten Firmen aufgrund fehlender Legitimation und Anwendung erloschener grundrechtlicher und grundgesetzlicher Rechtsnormen bzw. Gesetze und die damit verbundene Willkür, Amtsanmaßung, Amtsmissbrauch und ggf. Urkundenfälschung, Nötigung und Erpressung, versuchter Mord, bereits vollstreckten „bürgerlichen Todes“ sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. § 7 VStGB, Völkermord § 6 VStGB, Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte VStGB § 9, sowie massive Verstöße gegen internationales Recht EMRK und IP 66 Art 6 – Recht auf faires Verfahren, Art 7 Keine Strafe ohne Gesetz, Art 13– Recht auf wirksame Beschwerde, Art 14 – Diskriminierungsverbot, und aus allen rechtlichen Gründen.

Das vermeintliche „Staatshaftungsgesetz“ von 1981 (StHG) wurde durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 19.10.1982 (BVerfGE 61.149) für nichtig erklärt.

Beweis

Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 19.10.1982 (BVerfGE 61.149)

Alle vermeintlichen [Beamten] in der Bundesrepublik haften privat gemäß BGB § 839 [Haftung bei Amtspflichtverletzung] und sind somit schadensersatzpflichtig gemäß BGB §§ 823,839 i. V. m GG Art. 34 i. V. m. VStGB § 5 (Unverjährbarkeit), i.V.m. VStGB § 9 (Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte).

Die offenkundige Amtsanmaßung bestätigt sich wiederum durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.1953 (1 BvR 147/52).

Beweis

Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 17.12.1953 (1 BvR 147/52)

Das offenkundige Beweismaterial ergibt sich aus dem [BRD] Geschäftszeichen/Aktenzeichen, wie in den Anlagen 1 und diverser bereits online verfügbarer Publikationen unter <http://wir-gegen-hartz-iv-sgb-ii.de> beigefügt.

Ich bitte um Mitteilung des aktenkundigen Aktenzeichens.

m.V.a. Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges 1.2 vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) Haager Landkriegsordnung

§ 46: Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

§ 47: Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Zur Info:

da ich die rechtliche Situation nach den ***UCC- Eintragungen*** kenne, ist mir klar, dass ich nicht mit meiner/unserer PERSON unterschreibe, sondern **als freie, souveräne und lebend erklärte Menschen**

without Prejudice UCC 1-308

Menschen Andrea und Gerd aus der Familie Schweitzer

Dieses Schreiben wurde **maschinell erstellt** und **übermittelt** und ist auch ohne Unterschrift gültig
(siehe die angebl. gesetzlichen Vorschriften: §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO und 37 III VwVfG)
vgl. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87;
BVerwGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003;
BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544 u.a.

Diese Urteile heben alle anderslautenden §§, Vorschriften, Erleichterungen, Regelungen auf, da „BverfG“ und“ BVerwG“
die angebl. höchste und alles und jeden bindende Rechtsprechung in dem hiesigen Land!

Anlagen die betreffenden Schriftsätze von und an die Firma Jobcenter Prignitz / Pritzwalk